

Aktive Teilhabe der SBV

Rechtliche Grundlagen

Dr. Franz X. Wallner

Inhalt

- ▶ Herausforderungen für die SBV
- ▶ Kernauftrag: § 178 I SGB IX
- ▶ Behinderungsgerechte Beschäftigung
- ▶ Verfahren zugunsten schwerbehinderter Menschen
- ▶ Tatsächliche Voraussetzung der SBV-Arbeit
- ▶ Einflussmöglichkeiten der SBV
- ▶ SBV gestaltet

Herausforderungen für die SBV

Mangel an Arbeitskräften - Fachkräftemangel

- ▶ altersgerechte und barrierefreie Arbeitsbedingungen schaffen
- ▶ Langzeitarbeitsunfähigkeit bekämpfen
- ▶ häufige Kurzerkrankungen minimieren

Anonymisierung (Auslandsbeschäftigung / Mobiles Arbeiten)

- ▶ Beteiligung an der Planung von Arbeitsplätzen

Digitalisierung

- ▶ Vermeidung von Überforderung

Kernauftrag: § 178 I SGB IX

- ▶ Eingliederung fördern
 - ▶ Interessen vertreten im Betrieb
 - ▶ beraten und helfen
- ▶ Beschäftigte unterstützen bei Feststellung von Behinderungen

Recht auf behinderungsgerechte Beschäftigung

Anspruch auf behinderungsgerechte Beschäftigung (§ 164 IV 1 Nr. 1 SGB IX)

= volle Verwertung und Entwicklung von Fertigkeiten und Kenntnissen

bevorzugter Zugang zur **Fortbildung**

(§ 164 IV 1 Nr. 2, 3 SGB IX)

- Zuweisung einer anderen Tätigkeit
- Anspruch auf Vertragsänderung (kein Wunscharbeitsplatz)
- Anspruch auf Beförderung
- kein Anspruch auf Freikündigung (?)

Behinderungsgerechte Einrichtung

(§ 164 IV 1 Nr. 4 SGB IX)

Technische Ausgestaltung

(§ 164 IV 1 Nr. 5 SGB IX)

Unterstützung durch IA

(§ 164 IV 2 SGB IX)

Falls zumutbar / mit verhältnismäßigem Aufwand

Recht auf behinderungsgerechte Arbeitszeit

Gestaltung (Lage der Arbeitszeit) (§ 164 IV Nr. 4 SGB IX)

- ▶ Verbot / Zuweisung bestimmter Schichten/Arbeitszeit
- ▶ Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)
- ▶ Unterstützung durch IA (§ 164 IV 2 SGB IX)

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung (§ 164 V 3 SGB IX)

- ▶ Wegen Art und Schwere der Behinderung

Falls zumutbar / mit verhältnismäßigem Aufwand

Verfahren zugunsten schwerbehinderter Menschen

Präventionsverfahren (§ 167 I SGB IX)

- ▶ bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten
- ▶ Gefährdung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ *nicht bei:* langandauernder Erkrankung, Zustimmung IA zur Kündigung

Betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM) (§ 167 II SGB IX)

- ▶ Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten
- ▶ Angebot des bEM + Zustimmung des Beschäftigten
- ▶ Teilnahme BR / SBV / Vertrauensperson bei Zustimmung des Beschäftigten
- ▶ Klärung / Wiedereingliederung / Rehabilitation

Tatsächliche Voraussetzung der SBV-Arbeit:

„know your client“

- ▶ Mitteilung schwerbehinderter Menschen + Gleichgestellte (§ 163 II SGB IX)
- ▶ Mitteilung längerer Krankheitszeiten (§ 164 II SGB IX)
- ▶ Unterrichtung von Bewerbungen (§ 164 I 4 SGB IX)

„know your plant“

- ▶ Unterrichtung über freie Arbeitsplätze (§ 164 I 1, 6 SGB IX SGB IX)
- ▶ Informationsanspruch (§ 164 IV SGB IX) auf
 - geeignete Beschäftigung im Betrieb
 - innerbetriebliche Maßnahmen der beruflichen Bildung
 - Teilnahme an außerbetrieblicher Bildung
 - behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte u. Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit
 - technische Ausstattung des Arbeitsplatzes

Einflussmöglichkeiten der SBV:

- ▶ **Teilnahmerecht an Sitzungen BR/PR** (§ 178 IV 1 SGB IX)
 - beratend
 - Antragsrecht bei Angelegenheiten mit Schwerbehindertenbezug

- ▶ **Teilnahme - und Rederecht**
 - an Besprechungen mit BR/PR nach § 74 I BetrVG (§ 178 V SGB IX)
 - an Betriebs- und Personalversammlungen (§ 178 VIII SGB IX)

- ▶ **Unterrichtungspflicht durch Arbeitgeber** (§ 178 II SGB IX)
 - wenn Gruppe von Schwerbehinderten oder
 - wenn einzelner schwerbehinderter Mensch
 - wegen der Schwerbehinderung „berührt“ ist

und Anhörungspflicht durch Arbeitgeber

 - wenn eine Entscheidung getroffen werden soll
 - bei Kündigung schwerbehinderter Menschen (§ 178 II 3 SGB IX)

und Mitteilung der Entscheidung

- ▶ **Verfahrensbeteiligung** (§ 178 II SGB IX)
 - bei Einstellungsvorgängen nach § 164 I SGB IX
 - bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen

SBV gestaltet:

Mangel an Arbeitskräften - Fachkräftemangel

- ▶ altersgerechte und barrierefreie Arbeitsbedingungen schaffen
§ 164 IV SGB IX: Fortbildung, Ausstattung
- ▶ Langzeitarbeitsunfähigkeit bekämpfen
§ 167 II SGB IX: bEM
- ▶ häufige Kurzerkrankungen minimieren
§ 167 II SGB IX: bEM / § 167 I SGB IX: Prävention / § 164 IV SGB IX: Arbeitsplatzgestaltung

Anonymisierung (Auslandsbeschäftigung / Mobiles Arbeiten)

- ▶ Beteiligung an der Planung von Arbeitsplätzen
§ 164 IV SGB IX / § 90 I Nr. 4 BetrVG / § 87 I Nr. 14 BetrVG

Digitalisierung

- ▶ Vermeidung von Überforderung
§ 164 IV SGB IX / § 90 I Nr. 3 BetrVG

SBV gestaltet durch Inklusionsvereinbarung (§ 166 SGB IX)

- ▶ Betriebsinterne Regelungen über Eingliederung Schwerbehinderter
 - Personalplanung
 - Arbeitsplatzgestaltung
 - Arbeitsorganisation und –umfeld
 - Arbeitszeit
- ▶ Regelungen zur Durchführung im Betrieb

und möglich:

- ▶ Auswahlrichtlinien
- ▶ Beschäftigungsquote
- ▶ Stellenbesetzung
- ▶ Teilzeitarbeit
- ▶ Prävention



Dr. Franz X. Wallner

- ▶ Fachanwalt für Arbeitsrecht
- ▶ Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Schelling & Partner

Kronprinzstraße 11

70173 Stuttgart

Tel.: (0711) 2079-0

E-Mail: wallner@schelling.de